

Bestellungen auf Bücher reichsdeutschen Ursprungs

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare =
Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses**

Band (Jahr): **20 (1944)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kreuz, die Schweizerische Vereinigung für Dokumentation und unsere Vereinigung vertreten sein sollen mit dem Auftrag, die Grundsätze für die schweizerische Bücherhilfe festzulegen.

Der Vorstand sprach sich ferner aus über die Form des *Bürgscheins* der schweizerischen Bibliotheksverwaltungen. Das am 1. Juli 1942 in Kraft erwachsene neue Schweizerische Bürgschaftsrecht stellt an die Fassung des Bürgscheines bestimmte Forderungen, denen, sofern die Bibliotheken sich vor Schaden schützen wollen, unbedingt entsprochen werden sollte. Der Vorstand nahm in dieser Sache ein von Herrn Dr. iur. Hans Flury, Abteilungsvorsteher der juristischen Abteilung der Universitätsbibliothek Basel, verfasstes Gutachten entgegen, das in den Nachrichten zusammen mit dem Muster eines einwandfreien Bürgscheins zum Abdruck kommen wird.

Die *Jahresversammlung* kann nicht in Fribourg stattfinden und muss aus verschiedenen Gründen auf den Herbst verschoben werden. Ueber die Bestimmung des Ortes laufen gegenwärtig neue Verhandlungen. K. S.

BESTELLUNGEN AUF BÜCHER REICHSDEUTSCHEN URSPRUNGS

Die Verhandlungen der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare mit dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler in Leipzig über die vorzugsweise Belieferung mit neuesten deutschen Verlagsprodukten haben zur folgenden Regelung geführt :

Der reichsdeutsche Verleger muss darüber unterrichtet sein, dass es sich um einen Bibliotheksauftrag handelt. Die vermittelnden schweizerischen Sortimentsfirmen sind daher von den Bibliotheken anzuhalten, den Namen der bestellenden Bibliothek auf dem nach Deutschland weitergeleiteten Bestellformular zu vermerken. Grössere Schweizer Buchhandlungen benützen für ihre Bestellungen in Deutschland Vordrucke. Es wird den Bibliotheken empfohlen, diese Vordrucke bei der liefernden Buchhandlung zu verlangen, sie mit dem Titel der gewünschten

Veröffentlichung und mit dem Bibliotheksstempel zu versehen und der betreffenden Buchhandlung zur direkten Beförderung nach Deutschland wieder zuzustellen. Die Bestellungen sollen sofort nach der Ankündigung im Börsenblatt oder in der Deutschen Nationalbibliographie aufgegeben werden. Auf dieser Grundlage wird eine regelmässige Belieferung der schweizerischen Bibliotheken möglich sein. Eine sichere Gewähr hierfür kann jedoch vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler während der Kriegszeit nicht übernommen werden.

DIE SUCHKARTE

Im Merkblatt für den interurbanen Leihverkehr der Schweizer Bibliotheken, das in Nr. 3 (1944) der „Nachrichten“ veröffentlicht worden ist und von den Bibliotheksverwaltungen als Sonderdruck im Sekretariat der Schweizerischen Landesbibliothek unentgeltlich bezogen werden kann, ist in Artikel 7 auch vom Bestehen einer vereinheitlichten *Suchkarte* die Rede. Wir geben diesem Hefte ein Exemplar der vom Vorstand der V.S.B. und von der Oberpostdirektion genehmigten Suchkarte bei und bitten die Bibliotheksverwaltungen, sich bei einem etwaigen Neudruck dieser Vorlage anzupassen. Die Universitätsbibliothek Basel ist gerne bereit, Bestellungen auf die Suchkarte zu einem verbilligten Preis zu vermitteln. Sie hat mit einer Basler Druckerei vereinbart, dass der Satz stehen bleibt. Die Kosten betragen

- für 1000 Stück mit Namensaufdruck der Bibliothek Fr. 19.25;
- für 5000 Stück mit Namensaufdruck der Bibliothek Fr. 69.75;
- für 1000 Stück ohne Namensaufdruck wie beim vorliegenden
Muster Fr. 11.—;
- für 5000 Stück ohne Namensaufdruck wie beim vorliegenden
Muster Fr. 55.—.

An Stelle des Namensaufdrucks ist bei diesem Muster der Bibliotheksstempel zu verwenden. Der auffällige Preisunterschied der abzustempelnden Suchkarte gegenüber dem Exemplar